

stentum und Kirche zeigt dieses Buch ebenfalls derart oberflächliche Vorstellungen, daß man sich fragt, ob denn die jahrelange Beschäftigung mit christlicher Kunst nicht ein vertiefteres Studium dieser Dinge nötig gemacht hätte. Sehr gut ist betont, daß gerade das Christentum es war, das in der Gotik dem nordischen Menschen zur Blüte seines innersten künstlerischen Wollens verhalf. Aber es wird dabei übersehen, daß dieses Christentum wesentlich kirchlich war, wie überhaupt Christentum wesentlich kirchlich ist. Auch Dürer, der reinste Exponent indogermanischen Glaubens nach Strzygowski, war ein kirchlicher Christ. Nur hat eben die Kirche wenig mit dem merkwürdigen Machtgebilde zu tun, das in der Vorstellung Stzygowskis dem indogermanischen Geiste so widerstreitet. Wir unterlassen es, auf gelegentliche Ausfälle des Verfassers im einzelnen einzugehen. Die Wahrheit hat das gewöhnlich nicht nötig. Sie bedürfte auch nicht der Schwarz-Weiß-Zeichnung, in der das Verhältnis Süd-Nord gegeben ist. Als Gesamteinindruck ergibt sich, daß ein solches Werk, auch als Versuch, verfrüh erscheint. Das Gebiet ist so riesengroß und das zur Verfügung stehende Material relativ so klein, daß man keine genialen Bogen über ganze Erdteile und ganze Jahrtausende schlagen kann. Wird gar noch mit solchen Bogen ein ganzer Bau aufgeführt, dann faßt man zu seiner Tragfähigkeit schwerlich Vertrauen.

E. Kirschbaum S. J.

Zur Frage des Naturrechts bei Martin Luther. Von Franz X. Arnold. 8° (VIII u. 133 S.) München 1937, Max Huber. M 6.80

Daß in der protestantischen Theologie der Naturrechtsgedanke überwiegend Ablehnung gefunden hat, ist bekannt. Zuletzt hat K. Holl Luther als Gegner und Leugner natürlichen Rechts hingestellt. Demgegenüber unternimmt Arnold in einer sehr gut disponierten Studie aus den Quellen den Nachweis, daß Luther keineswegs das Naturrecht verwirft. Ich halte den Beweis für gut gelungen. K. Holls Mißverständnis liegt zumal darin, daß er Luthers Verwerfung natürlicher Vernunft für die Heilsaufgabe gleichsetzt mit Leugnung des natürlichen Rechts. Luther kennt eine allgemeine

Naturoffenbarung als *theologia naturalis*, eine sittliche Naturanlage als Grundlage der natürlichen Sittlichkeit, die natürliche Vernunft als Norm für weltliche Ordnungen. Das natürliche Sittengesetz und die natürliche Gerechtigkeit dürfen freilich nicht mit einem rationalistisch-aufklärerischen und demokratisch-revolutionären Naturrechtsbegriff verwechselt werden, wie es K. Holl passiert. Es gibt nach Luther ein überpositives Recht als Brunnquell des positiven Rechts, das alle Zeiten und Nationen umfaßt und das durch die aristotelisch verstandene Epike gemildert wird. Natürlich ist es von höchstem Interesse, daß der in den Gedanken des Nominalismus und Occamismus gebildete Luther bezüglich des Naturrechts weithin thomistisch denkt. Freilich ist sich der Verfasser bewußt, daß bei allem Einklang doch auch tiefgehende Unterschiede zwischen Luther und der katholischen Tradition bestehen. Naturrechtliche und geoffenbare Ordnungen werden bei Luther so stark auseinandergerissen, daß praktisch doch die Grundlage des thomistischen Naturrechts verlassen und anderseits die Voraussetzung zur Konstruktion eines rationalistischen Naturrechts gegeben war. Meines Erachtens dürfte aber die folgerichtige Durchführung des Naturrechtsgedankens doch auch immanente Schwierigkeiten für Luthers Lehre von der Erbsünde und der Verderbnis des Menschen in sich tragen, so daß von hier aus die Ablehnung des Naturrechts in der lutherischen Theologie sehr verständlich ist.

J. B. Schuster S. J.

Staatsgedanke und Religionspolitik Peters des Großen. Von Robert Stupperich. 8° (110 S.) Königsberg 1936, Osteuropa-Verlag. M 5.80

In drei großen Kapiteln behandelt Dr. Stupperich in urkundenmäßig wohl begründeter Weise sein Thema. Das erste Kapitel gibt eine knappe Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche im russischen Mittelalter. Es folgt eine Schilderung des Kampfes des neuen Staates mit der alten Kirche zur Zeit Peters des Großen. Die religiöse Grundhaltung Peters, die eine durch die westliche Neuzeit stark beeinflußte Variante der altrussischen Frömmigkeit

darstellt, wird eingehend dargelegt. Ebenso sein Eingriff in die kirchliche Verfassung und die daraufhin erfolgenden negativen und konstruktiven Gegenwirkungen der altrussischen Partei. Das dritte Kapitel enthält eine Darstellung der dem Zaren eigenen Konzeption des Verhältnisses von Staat und Kirche sowie eine Schilderung der Verwirklichung dieser Gedanken.

Die Abhandlung stellt einen wertvollen Beitrag zur russischen Geistesgeschichte dar. Peters Lösung, die im Grunde genommen ganz einseitig vom Staate und auch hier nur vom Regenten ausgeht, stellt einen in größtem Ausmaße durchgeführten Vorversuch eines Staatskirchentums dar. Dieser Versuch hat dabei vor vielen andern das voraus, daß er nicht nur ein Gedankengebilde blieb, sondern in die Tat umgesetzt wurde und somit alle jene dem lebendigen Leben eigenen Folgeerscheinungen mit sich führte, die dem rein spekulativ voraussehenden Verstande verborgen bleiben mußten.

Peter ging von der Grundvoraussetzung aus, daß nicht nur die Kirche den Zeiten ihr Gesicht gebe, sondern auch das Angesicht der Kirche sich mit den Zeiten ändern müsse. Freilich sah er nicht immer, daß es doch das Angesicht der Kirche bleiben muß. Es war somit unter Peter dem Großen im Grunde genommen nur die nie zu Ende geführte Auseinandersetzung zwischen geistlichem und weltlichem, beiderseits berechtigtem Geltungs- und Gestaltungswillen, die von neuem einen Schritt weitergeführt wurde. Der petrinische Versuch unterschied sich in doppelter Weise von allen bis dahin in der Neuzeit erfolgten. Er wurde fürs erste auf breitesten Grundlage viel folgerichtiger durchgeführt, als dies in dem staatlich zerrissenen Westen je möglich gewesen wäre. Zum andern wurde er zum ersten Male im russischen Osten auf der Grundlage der neuen Geistigkeit — wie Stupperich sagt: auf der Grundlage des Naturrechtes — durchgeführt. Dem stand eine Kirche gegenüber, die an äußern Machtmitteln schwach und innerlich nicht stark war. Vor allem aber hatten ihre Vertreter kaum Verständnis für die veränderte Grundhaltung der europäischen Menschheit. Die von Peter unternommene Vergewaltigung der

Kirche hat sich schließlich an Peters Staat und Peters Kirche tragischerweise so gerächt, daß beide daran zu Grunde gegangen sind.

Dr. Stupperich hat mit seiner wissenschaftlich gut begründeten Darstellung zugleich Erkenntnisse vermittelt, die das Gesamtgeschehen der Menschheit nützlich beleuchten. Es würde sich lohnen, etwa den deutschen Ritterorden im Baltikum nach denselben Grundgedanken auf dem Hintergrunde westlicher und östlicher Geistesaltung im Mittelalter und beim Anbruch der Neuzeit zu betrachten.

A. M. Ammann S.J.

Recht und Sittlichkeit in Pestalozzis Kulturtheorie. Von Mathias Jonasson. [Neue deutsche Forschungen, Abteilung Pädagogik, herausgegeben von Hans Wenkel] 8° (195 S.) Berlin 1936, Junker und Dünnhaupt. M 8.50

Diese eindrucksvolle Studie legt die „Nachforschungen über den Gang der Natur in der Entwicklung des Menschen-geschlechtes“ als systematischen Konzentrationspunkt der Lehre Pestalozzis zu Grunde. Der sogenannte Naturzustand, das Recht, die Sittlichkeit, endlich als Hauptteil das gegenseitige Verhältnis von Recht und Sittlichkeit bilden die wichtigsten Probleme der Arbeit. Ich sehe ihren Wert besonders im Schlussabschnitt: der Staat des sozialen Rechts; er bringt eine gute Gegenüberstellung von Pestalozzi und Hegel. Es ist zu begrüßen, daß der Verfasser offen den Finger auf die Wunde legt und ehrlich sagt, daß Hegel die Schuld wegdisputiert. Unter dieser Rücksicht steht Pestalozzi weit über Hegel. Allerdings wäre Pestalozzis Gedanke noch wirksamer, wenn sich durchschlagend zeigen ließe, wie Pestalozzi über die freimaurerische Idee einer Religion der reinen Vernunft hinaus zu einem persönlichen Gott gelangt ist.

J. B. Schuster S.J.

Der Einfluß der Maschine auf die Arbeitslosigkeit. Ein Beitrag zur Wirtschafts- und Sozialreform. Von Hermann Hagen. 8° (304 S.). Stuttgart 1935, Boorberg. Kart. M 4.90